

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Ruß älterer Linie.

Nr. 23.

(Ausgegeben den 7. October 1853.)

52. Regierungs-Verordnung,
das Verfahren bei Insinuationen von Zufertigungen in den nach dem unbestimmten summarischen Proceß zu verhandelnden Rechtsfachen, an die dem Proceßgericht nicht unterworfenen Parthei betreffend.

Im §. 25. Alinea 3. des Höchstlandesherrlichen Befehles über den unbestimmten summarischen Proceß ist verordnet:

Ist der Kläger einer andern in- oder ausländischen Behörde als dem Proceßgericht unterworfen, so soll zu Umgehung förmlicher Requisition der Bestellzettel in doppelten Exemplaren ausgefertigt und dem zuständigen Gericht mit der unter das eine Exemplar zu sendenden Bemerkung zugesendet werden, daß dasselbe als Insinuationsdokument vollzogen zurückgeschickt werden möge.

Es hat sich jedoch nach gemachten Erfahrungen dieses vorgeschriebene Verfahren wegen der daraus folgenden Verworflichkeit des Liquidations- und Sporelberrechnungsgeschäftes, sowie wegen der, insbesondere durch die bei manchen Patrimonialgerichten üblichen Insinuationen durch die Ortseridner entstehenden Weitläufigkeiten und Vermehrung der Ausfertigungskosten, nicht in allen Fällen als zweckmäßig herausgestellt und wird daher zu mehrerer Vereinfachung des Verfahrens bei Insinuationen mit Serenissimi Höchstler Genehmigung hiermit bestimmt:

daß die Insinuationen von Zufertigungen in allen nach dem unbestimmten summarischen Proceß zu verhandelnden Rechts-Sachen auch an Partheien, welche einer andern inländischen Behörde, als dem Proceßgericht unterworfen sind, diesem selbst durch seinen eignen Diener oder Boten nach vorgängiger Vorlegung des betreffenden Erlasses behufs der darauf zu demerkenden Insinuationsfertigung gesetret sein soll.

Wresl, den 21. September 1853.

Fürstl. Ruß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Wilden-Grünhof.